

**Entwurf**  
**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**EnergieNetze Beverungen Verwaltungs GmbH**

**§ 1 Firma; Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

EnergieNetze Beverungen Verwaltungs GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Beverungen.

**§ 2 Unternehmensgegenstand**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der EnergieNetze Beverungen GmbH & Co. KG (im Folgenden „KG“) sowie die Übernahme der Geschäftsführung.

(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

(3) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einschließlich der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW, beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

(4) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 findet Anwendung.

### **§ 3 Stammkapital; Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend).
- (2) Die Anteile werden von der EnergieNetze Beverungen GmbH & Co. KG gehalten.
- (3) Das Stammkapital ist in bar zu leisten und sofort fällig.

### **§ 4 Geschäftsführung; Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Der Stadtwerke Beverungen GmbH und der Westfalen Weser Netz GmbH steht das unentziehbare Recht zu, je einen Geschäftsführer zu benennen, solange sie Kommanditisten der KG sind.
- (4) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals sinkt.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in

eigener Verantwortung. Sie ist an rechtmäßige Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

(6) Die Geschäftsführung bedarf, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen oder in dem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) die Gründung und die Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit diese nicht bereits Gegenstand des Wirtschaftsplans sind;
- b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) AktG;
- c) der Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 5.000,00, soweit diese nicht bereits Gegenstand des Wirtschaftsplans sind. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
- d) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen, soweit diese einen Gesamtbetrag in Höhe von € 1.000,00 überschreiten.

(7) Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder Erlass einer Geschäftsordnung weitere Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(8) Sollten die Geschäftsführer für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, dann ist diese entsprechend den Vorgaben des § 108 Abs. (1) Nr. 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss personenbezogen zu veröffentlichen.

## **§ 5 Gesellschafterversammlung**

(1) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand der KG, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten der KG nach den Rege-

lungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung dieser Gesellschafterrechte zu enthalten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
- c) Änderung der Rechtsform;
- d) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) AktG;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- f) Bestellung und Abberufung, sowie der Abschluss, die Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;
- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- h) Erteilung und Entzug von Prokura und Handlungsvollmachten;
- i) Wahl des Abschlussprüfers;
- j) Weisungen an die Geschäftsführung.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die unmittelbaren oder mittelbaren Vertreter von Kreisen haben die Regelung des § 53 Abs. 1 KrO NRW, die der Städte und Gemeinden haben die Regelungen der §§ 108 Abs. (6), 111 und 113 GO NRW zu beachten.

## **§ 6 Wirtschaftsplan**

(1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und den Vermögensplan. Der Wirtschaftsführung ist zudem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.

(3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jeweils in Textform zu erfolgen. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

## **§ 7 Jahresabschluss; Lagebericht**

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Sie müssen den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen entsprechen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3. Ziffer 2 GO NRW einzugehen.

(2) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. (1) S. 1 Nr. 9 GO NRW sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB entsprechende Anwendung. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.

(4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(5) Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschaft stehen die Befugnisse gemäß den Vorschriften der §§ 54 ff. HGrG zu. Zudem wird Ihnen gemäß § 118 GO NRW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabschlusses erfordert.

## **§ 8 Offenlegung**

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt zu machen sowie der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## **§ 9 Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr; Bekanntmachungen**

(1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12. des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wurde.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 10 Salvatorische Klausel; Gründungskosten**

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige, in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was der / die Gründungsgesellschafter gewollt hat / haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätte(n), falls er / sie den Punkt bedacht hätte(n).

Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung), trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert). Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter.